

„Wir brauchen eine Kultur des Einmischens“

Interview mit dem Ulmer Kinder- und Jugendpsychiater Professor Dr. Jörg M. Fegert

Sylvia Rizvi

Immer wieder müssen misshandelte und vernachlässigte Kinder vor ihren Peinigern gerettet werden. 4.376 Kinder wurden 2022 in Deutschland Opfer von Kindesmisshandlung, sagt die neue Polizeiliche Kriminalstatistik. Und viele Taten bleiben im Dunkeln. Besonders seelisch misshandelte Kinder finden oft erst spät Hilfe, berichtet Professor Jörg M. Fegert. Er leitet als Ärztlicher Direktor die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm. Die Zentrale Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes hat den Experten interviewt.

Die Zahl der Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen ist 2022 in etwa gleich geblieben wie 2021. Wie bewerten Sie diese Entwicklung?

Wir müssen bedenken, dass wir Zahlen aus dem Corona-Zeitraum betrachten. Sie sind mit Vorsicht zu genießen. In der PKS tauchen viele Misshandlungen gar nicht auf. Das liegt zum einen daran, dass Taten nicht entdeckt werden. Zum anderen müssen Angehörige der Heilberufe, andere Berufsgeheimnisträger und auch Lehrkräfte keine Strafanzeige machen. Der Gesetzgeber setzt bei Misshandlungen darauf, überforderten Eltern Hilfe anzubieten, damit sie ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden können. Nur in

Ausnahmefällen sieht er Strafen vor. Wir sind bei Kindesmisshandlung befügt, uns trotz des Berufsgeheimnisses an das Jugendamt zu wenden. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

In der Jugendhilfestatistik haben wir trotz Corona einen leichten Anstieg der Misshandlungsfälle im Hellfeld gehabt. Das bemerkenswerteste war, dass sehr viel weniger Taten über die Schulen gemeldet wurden, sie waren ja geschlossen. Auch die Inobhutnahmen sind abgesunken. Wir haben Fälle also gar nicht erkannt. Trotzdem gibt es einen leichten Anstieg, weil

Nachbarn sehr viel mehr Meldungen gemacht haben. Diese „Kultur des Einmischens“ brauchen wir.

Die Erziehung ist nach Artikel 6 Grundgesetz das höchste Recht und die höchste Pflicht der Eltern. Der Nachsatz aber lautet: Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft. Dazu gehören wir alle. Meine wichtigste Botschaft ist: Wir müssen als Gesellschaft reagieren und Hilfe anbieten.

Was ist für Sie als Kinder- und Jugendpsychiater die schlimmste Form der Misshandlung?

Menschen denken oft, der sexuelle Missbrauch sei die schlimmste Form. In Langzeitstudien sieht man aber, dass emotionale Misshandlung dieselben Langzeitfolgen hat. Wenn Eltern und/oder Geschwister über Jahre auf einem Kind herumhacken und es herabsetzen, wenn die eigenen Eltern ihr Kind mobben, dann hat dies ähnliche Auswirkungen wie sexualisierte Gewalt und schlimmere Folgen als körperliche Gewalt. Solche Herabsetzungen müssen wir stärker wahrnehmen.

Es ist heute gang und gäbe, dass Menschen auf dem Spielplatz einschreiten würden, wenn ein Kind ge-

Kindesmisshandlung in Deutschland (nach § 225 StGB): Die meisten Kinder sind mit den Täterinnen und Tätern verwandt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet für das Jahr 2022 3.516 Fälle von Kindesmisshandlung – nahezu so viele Fälle wie im Jahr zuvor (2021: 3.599 Fälle). Insgesamt gab es 4.376 Opfer, 56,5 Prozent davon waren männlich, 43,5 Prozent weiblich. Bei Kindesmisshandlung muss von einer hohen Dunkelziffer nicht angezeigter Straftaten ausgegangen werden. Die Taten werden in erster Linie im familiären Umfeld verübt. Hier ist die Hemmschwelle, andere um Hilfe zu bitten oder eine Anzeige zu erstatten, besonders hoch. Charakteristisch ist bei diesen Straftaten auch, dass gerade junge Opfer aus Scham schweigen.

In den meisten Fällen kannten sich Opfer und Täterinnen und Täter: Von den im Jahr 2022 erfassten Kindesmisshandlungsoptionen waren 3.633 mit dem/der Tatverdächtigen verwandt, 108 waren mit ihm oder ihr befreundet oder bekannt.

Zum Unterschied zwischen den Fall- und Opferzahlen: Die Fallzahlen können nicht mit den Opferzahlen gleichgesetzt werden. Oft können einem Fall mehrere Opfer zugerechnet werden.

geschlagen wird. Aber wenn Kinder angeschrien oder anderweitig verbal brutal behandelt werden, zeigt sich oft eine Zurückhaltung. Will man sich da jetzt einmischen?

Was empfehlen Sie etwa einer Mutter auf dem Spielplatz, die eine emotionale Misshandlung eines fremden Kindes beobachtet?

Sprechen Sie das Elternteil an. Sie können zum Beispiel sagen, „Sie sind wahrscheinlich ganz schön im Stress. Aber für ihr Kind ist die Situation gerade auch fürchterlich.“ Es gilt, höflich mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. Nicht alle Eltern sind Überzeugungstäter und reagieren abweisend. Oft ist ihr Verhalten Ausdruck einer hilflosen und verzweifelten Situation. Wer sich einmischte, kann deshalb auch ein Hilfeangebot signalisieren und sagen, Du bist nicht allein, wir helfen Dir, Unterstützung bei der Erziehung zu holen.

Werden am Universitätsklinikum Ulm auch seelisch misshandelte Kinder eingeliefert?

Wir sehen die Kinder mit einem gewissen Abstand zum Beginn der Misshandlung, wenn sie einen ganz geringen Selbstwert haben, wenn Sie Angst und Depressionen zeigen, kurz, wenn sie psychische Probleme und Störungen entwickeln. Wir sehen das also nicht akut wie bei jemandem mit blauen Flecken, sondern an den chronischen psychischen Folgen. Trotzdem ist es wichtig, dass diese Kinder zu uns kommen. Oft dauert das Verhalten der Eltern an und kann dann angesprochen werden.

Wie gehen Sie in der Klinik vor, wenn ein Kind mit Verdacht auf seelische Misshandlungen zu Ihnen kommt?

Wir müssen erst mal schauen, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, selbst etwas zu unternehmen. Wenn ein Kind stationär aufgenommen wird, haben wir auch Zeit und Angebote, um mit den Eltern zu arbeiten. Immer ist wichtig, mit den Sorgeberechtigten zu reden und zu klären, ob sie das Problem überhaupt sehen. Schwierig ist es in der Notaufnahme, wo wir schnell entscheiden müssen, ob wir das Kind wieder mit den Eltern nach Hause lassen können.

Anders vorgehen müssen wir, wenn das Ansprechen der Eltern das Kind gefährden würde, oder wenn die Eltern nicht bereit und in der Lage sind, etwas zu ändern. Dann kommt der gesetzliche Kinderschutz zum Tragen: Der § 4 KKG gibt uns die Befugnis, das Jugendamt einzubeziehen. Es kann das Kind in Obhut nehmen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, welche längerfristige Hilfen in Frage kommen.

Was wir im Krankenhaus noch zu wenig machen, ist, Misshandlungen und Vernachlässigungen ausreichend zu dokumentieren. Das muss man kritisch sagen. Das liegt auch daran, dass eine Dokumentation bis 2012 in Deutschland verboten war. Keines der Krankenhausdokumentationssysteme hat solche Eingaben überhaupt angenommen. Und wo keine Zahlen existieren, denkt man, das kommt nicht vor. Erst nach den Debatten am Runden Tisch „Sexueller Missbrauch“ wurde dies geändert. Seit 2013 kann dokumentiert werden. Allerdings brauchen die Veränderungen Zeit. Bis heute gibt es keine belastbaren Zahlen. Die einen Kliniken halten Misshandlungen fest, die ande-

ren noch nicht. Hier haben wir eine große Baustelle. Ganz anders ist es zum Beispiel in Frankreich.

Hat das Universitätsklinikum Ulm schon die Polizei einbezogen?

In Ausnahmefällen – und das ist auch meine Haltung – insbesondere, wenn wir befürchten mussten, dass auch andere Kinder vom gleichen Täter betroffen sind. Das ist auch eine Güterabwägung. Schwierig ist es etwa, wenn Betroffene absolut keine Anzeige wollen. Wenn ich ein Mädchen im suizidalen Zustand habe, die sagt, ich halte eine Vernehmung nicht aus, dann muss ich als Arzt sehr genau abwägen, ob ich gegen den Willen dieses Kindes eine Strafanzeige machen kann. Ich müsste es auf jeden Fall transparent erklären, dass es zum Schutz anderer notwendig sein kann.

Ihr Team am Universitätsklinikum Ulm ist seit 2017 am Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ beteiligt. Dort beraten Sie Ärzte, Kinderpsychologen, Krankenschwestern, Hebammen, Rettungssanitäter. Welche Erkenntnisse zeigen sich?

Zum einen gibt es unter den Angehörigen der Heilberufe viel Unsicherheit, wie man einen Misshandlungsfall erkennt. Zum anderen beraten wir im Bereich der indizierten Prävention Ratsuchende, welche Handlungsmöglichkeiten sie haben, wenn der Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht, um weitere Misshandlungen zu verhindern. Viele wissen nicht, dass sie als Fachkräfte eine Befugnis haben, über ihren Verdacht mit dem Jugendamt zu reden. Die häufigste Frage ist: Breche ich dann nicht meine Schweigepflicht? Nein! Der § 203 Strafgesetzbuch, auf dem die ärztliche Schweigepflicht beruht, lautet nämlich: „Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, ...“¹ Der § 4 KKG ist eine Befugnisnorm, die uns erlaubt, solche Mitteilungen befugt zu machen.

Leider war es vom Gesetzgeber wenig schlau, den § 4 KKG im Jugendhilfegesetz zu verstecken. Dort schauen weder Kinderarzt noch Hausärztin rein. Wir haben deshalb viel zu tun, diese sehr sinnvolle Norm in der Ärzteschaft bekannt zu machen.

Zweiter Punkt ist die Differenzialdi-

¹ § 203 StGB, „Verletzung von Privatgeheimnissen“, (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, ...



NEU: Aktualisierter Nachdruck „Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte“

Was tun, wenn Fachkräfte oder Ehrenamtliche eine Kindeswohlgefährdung vermuten?

Antworten gibt die jetzt aktualisierte Handreichung der Polizei „Kinder schützen“. Basierend auf neuesten Studien vermittelt sie aktuelle Fakten und Basisinformationen. Erläutert werden Formen von Kindesmisshandlung, Ursachen und Risiken sowie Hinweise, wie Kindesmisshandlung zu erkennen ist. Darüber hinaus enthält die Publikation umfangreiche Handlungsempfehlungen bei Verdachtsfällen und beschreibt die rechtlichen Regelungen für die unterschiedlichen Personengruppen. Außerdem bietet sie eine hilfreiche Liste weiterführender Studien, Beratungsstellen, Fachorganisationen und Ansprechpersonen bei der Polizeilichen Kriminalprävention.

Die Handreichung können Sie kostenlos bestellen oder downloaden unter: www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/44-kinder-schuetzen/

Die Handreichung können Sie kostenlos bestellen oder downloaden unter: www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/44-kinder-schuetzen/

agnostik. Zum guten Kinderschutz gehört, dass man sich als Arzt zu seinem Verdacht Kindesmisshandlung Alternativen überlegt und diese diagnostisch abklärt. Niemand möchte schließlich Eltern unberechtigt den Vorwurf machen, dass sie ihr Kind misshandeln.

Zudem beraten wir zur gelingenden Kommunikation an den Schnittstellen zwischen Medizin, Justiz, Polizei und Jugendhilfe, um Gefährdungen von Kindern zu verhindern. Denn Familiengerichte und Jugendhilfe verstehen zuweilen die ärztlichen Befunde nicht. Und sie trauen sich nicht oder wissen nicht, wie sie Nachfragen stellen sollen. Dazu beraten wir seit 2 bis 3 Jahren die Familiengerichte, die freie Jugendhilfe und die Jugendämter. Der Fall der kleinen Yagmur aus Hamburg, die jahrelang durch ihre Mutter misshandelt wurde, darf sich nicht wiederholen. Zu den Misshandlungen an dem Mädchen gab es eigentlich ein hervorragendes ärztliches Gutachten. Aber das Jugendamt verstand die Hinweise nicht richtig und machte dann andere Ursachen für die Verletzungen des Kindes verantwortlich. Das Mädchen starb durch weitere Misshandlungen.

Auch im Studium wird das Thema Kindesmisshandlung zu wenig vermittelt. Wir haben deshalb E-Learning-Programme aufgelegt. Während der Corona-Zeit haben über 50.000 Personen unsere E-Learning-Programme zum Kinderschutz belegt. Ich hoffe, dass sich dies auf Prävention und Diagnose auswirkt. Die WHO, und da bin ich sehr stolz drauf, hat unsere Kombination aus Hotline mit E-Learning-Programmen als europäischen Leuchtturm bezeichnet.

Als Hotline-Anbieter lernen wir übrigens auch immer wieder dazu. Ich wusste als Psychiater zum Beispiel nichts von Misshandlungen durch Kampfhunde.

Kampfhunde?!

Ja. Eine Reihe von Anrufern kontaktierten unsere Hotline, weil ihnen Kinder mit Kampfhundbissen vorgestellt wurden.

Wie können aus Ihrer Sicht die Polizei und die Strafverfolgungsorgane helfen, Gewalt gegen Kinder weiter zurückzudrängen oder zu verhindern?

Eine ganz wichtige Rolle der Polizei ist eine effektive Ermittlung wie etwa bei organisierten Taten von Kinderpornografie und sexueller Gewalt gegen Kinder. Da muss die Polizei personell gut ausgestattet sein. Solche Dinge kann nur die Polizei leisten. Sie ist für diese Einsatzlagen sehr gut gerüstet. Auch nur die Polizei kann bei häuslicher Gewalt in die Familien reingehen und schauen, was sich dort abspielt.

Die Polizei hat sich durch Fortbildungen fit für die Zukunft gemacht. Das würde ich mir manchmal noch mehr von anderen Berufsgruppen im Kinderschutz wünschen. Allerdings sind nach wie vor Erstvernehmungen von Kindern durch Beamtinnen und Beamte zu kritisieren, die dafür nicht ausgebildet sind. Wir bekommen dann oft Aussagen, die nichts taugen. Solche Fälle sollte man spezialisierten Beamtinnen und Beamten übergeben. So verhindern wir, dass Aussagen angezweifelt werden, weil etwa suggestiv befragt wurde. Auch

dies gehört zur Prävention von weiteren Straftaten.

Was ich mir auch wünschen würde ist, dass die Polizei – vielerorts macht sie es – ganz konsequent auf Hilfeangebote hinweist, auch auf das soziale Entschädigungsrecht. Oft folgt für Betroffene auf die Anzeige eine lange Wartezeit, bis überhaupt was passiert oder eingestellt wird. Viele Opfer schlafen schlecht, haben psychische Sekundärfolgen und brauchen Unterstützung. Es ist eine wichtige Aufgabe, auch auf die Trauma-Ambulanzen, die jetzt flächendeckend aufgebaut werden, hinzuweisen. Hier kann die Polizei präventiv psychische Langzeitfolgen verhindern helfen.

Nicht zuletzt müssen wir in Deutschland eigene Lösungen finden. Viele internationale Beispiele kommen aus dem Kontext des Common Law, wo das Strafrecht der zentrale Bereich der Ermittlungen im Kinderschutz ist. Wir haben in Deutschland ein anderes Vorgehen. Zum Beispiel haben wir keine Anzeigepflicht. Also ist es eine der wichtigen Rollen der Polizei, zu informieren und aufzuklären. Insgesamt gilt es zu sehen, wo die Stärken unseres Systems sind und wo man nachjustieren muss. Die Polizei kann in Familien reingehen, intervenieren, ermitteln, die Öffentlichkeit informieren und Rechtsnormen vermitteln. Aber man muss auch die Grenzen des Systems sehen: mit der strafrechtlichen Ermittlung ist noch nicht der Schutz des Opfers hergestellt. Hier braucht es weitere Anstrengungen, etwa durch die Jugendhilfe.

Ich habe mal um die Jahrtausendende eine Studie gemacht in Köln und in Berlin. Fachleute aus Polizei, Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaften haben oft angegeben, den Kindern helfen und sie retten zu wollen. Das ist aber gar nicht ihr Auftrag. Ihr Auftrag ist es, Taten zu ermitteln. Die Beratungsstellen wiederum haben häufig über die Aufdeckung und den Beweis von Straftaten gesprochen. Was auch nicht ihr Auftrag ist. Die Polizeiliche Kriminalprävention könnte bei ihrer Aufklärungsarbeit darauf hinweisen, dass jeder sich auf seine Stärken besinnen – und beschränken sollte.

Die Fragen stellte Sylvia Riziv, Referentin bei der Zentralen Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

Kontakt: info@polizei-beratung.de

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Der Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeut und Hochschullehrer gibt Fachzeitschriften heraus, forscht zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und Kindesmisshandlung und betreut Projekte wie etwa die Medizinische Kinderschutz-hotline für Angehörige der Heilberufe.